

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (57) Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 15.04.2021
- (58) Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ vom 15.04.2021
- (59) Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb – zur Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen
- (60) Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am Mittwoch, dem 05.05.2021, 17:00 Uhr

(57)

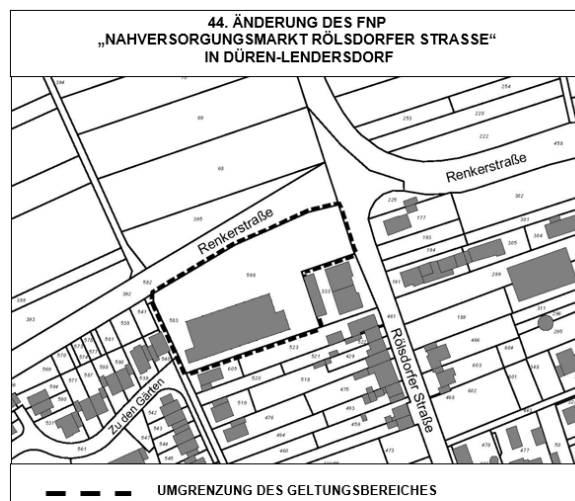
Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 15.04.2021

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ erneut beschlossen.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.03.2021 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 9, Flurstück 598 und hat eine Fläche von ca. 5.740 m².

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

| | | |
|-----------------------|-----|--------------------|
| montags bis mittwochs | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| und | von | 14.00 - 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| und | von | 14.00 - 17.00 Uhr, |
| freitags | von | 08.00 - 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 15.04.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

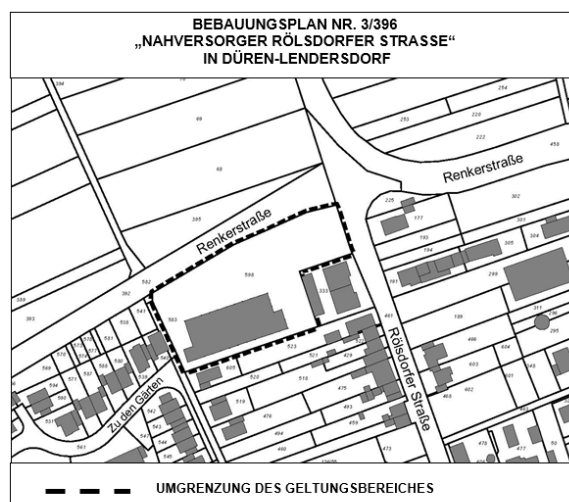
(58)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ vom 15.04.2021

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 den Bebauungsplan Nr.3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/396 umfasst das Grundstück Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 9, Flurstück 598 und hat eine Fläche von ca. 5.740 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/396 ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfas-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

senden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

| | | |
|-----------------------|-----|--------------------|
| montags bis mittwochs | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| und | von | 14.00 - 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| und | von | 14.00 - 17.00 Uhr, |
| freitags | von | 08.00 - 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/lendersdorf>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Düren, den 15.04.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(59)

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-

Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

| | |
|-----------------|---------------------------------|
| Zeitraum | Mai 2021 bis August 2022 |
|-----------------|---------------------------------|

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

| | |
|-----------------------------|--|
| Ihre Ansprechpartner | Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443 |
|-----------------------------|--|

(60)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 05.05.2021, 17:00 Uhr, findet im Haus der Stadt (Theatersaal), Stefan-Schwer-Straße 4, 52349 Düren, die erste diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Dringlichkeitsentscheidungen

3. Finanzielle Förderung und Gliederung von Familienzentren im Stadtgebiet Düren

4. Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet Düren im Kindergartenjahr 2021/2022; Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
5. Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertagesbetreuung; Zuschuss gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2020/2021
6. Installation von vernetzten Multi-Sensor-Messgeräten (Corona-Ampeln) für CO₂-, Feuchte- und Temperaturmessung zur bedarfsgerechten Lüftung in städtischen Gebäuden
7. 2. Zuschuss an die "Endart-Kulturfabrik, Dürener Verein zur Förderung der Drogen- und Jugendarbeit e.V." als Corona-Rettungsschirm
8. Düren-Gutschein

Angelegenheiten des Bürgerbüros

9. Beschluss des Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren am 12.03.2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

Angelegenheiten des Amtes für Feuerwehr und Rettungsdienst

10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes Düren Kultur

11. SWD - Kulturstiftung - Förderung der Dürener Kunst- und Kulturszene, Projektförderung 2021/2

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

12. Schaffung einer neuen Kindertageseinrichtung in Düren-Birkesdorf; Umbau des Evangelischen Gemeindezentrums, Matthias-Claudius-Straße
13. Kindertagespflege in der Stadt Düren; Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Haushaltsjahr 2021 sowie Aufbau einer Vertretungsregelung
14. Anträge der drei freien Träger der Kindertagespflege und der Verwaltung des Jugendamtes zur Bereitstellung weiterer Fachkraftstellen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Bebauungspläne nach dem BauGB

15. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 "Holzbenden" in Düren; - Satzungsbeschluss -

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

16. Entgeltordnung für die Annakirmes
17. Gestaltungsbeirat der Stadt Düren; hier: Änderung der Geschäftsordnung und Berufung der ordentlichen Mitglieder für die Beiratsperiode 2021 - 2026
18. Abschluss vorbereitender Untersuchungen und Satzung der Stadt Düren über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nord-Düren
19. "Jung kauft Alt: Starke Orts- und Stadtteilerkerne durch Wohnraumförderung für Familien"; Antrag der CDU-Fraktion

Angelegenheiten des Amtes für Gebäudemanagement

20. Änderung Leistungsumfang / Mehrkosten an der Maßnahme "GaW – Sanierung naturwissenschaftlicher Räume"

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

21. Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (Masterplan); hier: Neubau eines südlichen Zugangs in den Holzbendenpark; - Ausführungsbeschluss -
22. Neubau des Sportplatzes für das Stiftische Gymnasium
23. Spielgerätersatz für die Kletterspinne im Josef-Vosen-Park in Düren-Birkesdorf
24. Ausführungsbeschluss Protected Bike Lane Veldener Straße
25. Umverteilung der KP III-Mittel
26. Straßen- und Wegekonzept der Stadt Düren 2021-2025

Angelegenheiten des Dürener Service Betriebes

27. Namensgebung des neuen Sport- und Familienbades

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

28. Bestellung von Mitgliedern des Seniorenrates als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in den Ratsausschüssen der Stadt Düren

29. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
30. Umbesetzung von Bezirksausschüssen
31. Umbesetzung von Ausschüssen

Angelegenheiten verschiedener Ämter

32. "Mitgliedschaft bei Sea-Eye e.V."; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BUNTE und BfD
33. Fragestunde
34. Verschiedenes

nicht öffentlich

35. Mitteilungen

Dringlichkeitsentscheidungen

36. Grundstücksangelegenheit; Grundstückserwerb im Rahmen des Masterplans; hier: Änderung eines Ratsbeschlusses
37. Grundstücksangelegenheit; Erwerb eines bebauten Grundstücks in Düren-Nord
38. Reorganisation der Verwaltungsarbeitsplätze in der Stadtverwaltung Düren im Zusammenhang mit dem Ankauf von Teilen des City-Karrees von der Sparkasse Düren

Angelegenheiten der Museen

39. Schenkung Morrison durch Pol/Lohmann
40. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art
41. Fragestunde
42. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 23.04.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.